

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Oktober

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	155	Erste theologische Prüfung im Sommer 1980 und praktisch-theologische Ausbildung	161
Stellenausschreibungen	157	Zweite theologische Prüfung im Sommer 1980 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/-vikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden	162
Verordnung:		Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die theologische Leitung der künftigen Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart und für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Evang. Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt	162
Verordnung über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim vom Evang. Kirchenbezirk Freiburg in den Evang. Kirchenbezirk Emmendingen	158	Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsspendung	162
Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Baden	159	Bezirksjugendpfarrer	164
Bekanntmachungen:		Bezirksmännerpfarrer	164
Namensgebung für die 6. Pfarrstelle in Offenburg	161	Bittgottesdienst für den Frieden in der Welt am drittletzten Sonntag im Kirchenjahr	164
Herbsttagung 1980 der Landessynode	161		
Fürbitten für die Tagung der Landessynode sowie die Tagung der 6. Synode derEKD	161		
Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1981	161		

Dienstnachrichten

Entschliebungen

der Landessynode / des Landeskirchenrats

Der Landeskirchenrat hat durch Beschluß vom 30. 6./12. 9. 1980 Herrn Landesbischof Prof. Dr. theol. Hans-Wolfgang Heidl and auf seinen Antrag nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 122 Abs. 2 der Grundordnung i. V. m. § 85 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes der Evang. Landeskirche in Baden auf 1. 11. 1980 in den Ruhestand versetzt.

Die Landessynode hat bei ihrer außerordentlichen Tagung am 9./10. 10. 1980 Herrn Prof. Dr. theol. Klaus Engelhardt in Heidelberg zum Landesbischof gewählt. Der Landeskirchenrat hat den gewählten Landesbischof gemäß § 122 Abs. 2 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. November 1980 ernannt.

Entschliebungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 der Grundordnung):

Oberstudienrat Pfarrer Hartmut Greiling in Mannheim (Integrierte Gesamtschule Herzogenried) zum Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. 9. 1980.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans-Joachim Demuth in Berlin zum Pfarrer in Rötteln.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Karl-Ludwig Simon, bisher beurlaubt zum Dienst als Dozent an der „Ecole supérieure de théologie Kimbanguiste“ in Kinshasa/Rép. du Zaïre zum Pfarrer der Pfarrstelle des theologischen Leiters der künftigen Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart und zum Beauftragten für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Evang. Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Christa Steinbacher in Kehl (Einstein-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,

Religionslehrer Pfarrer Alban Winter in Konstanz (Zeppelin-Gewerbeschule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 3 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Jochen Ziegler in Unterschüpf zum Pfarrer in Dallau.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Burlaubt auf Antrag:

Prof. Pfarrer Johannes Frank bei der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg zur Übernahme eines Dienstes an der Psychologischen Beratungsstelle im Ortenau-Kreis in Lahr.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Religionslehrer Pfarrer Dr. Ludwig Herrmann in Konstanz (Suso-Gymnasium) zum Fachhochschullehrer und Dozenten im Fachbereich Religionspädagogik/Gemeindediakonie an der Evang. Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg. Zugleich wurde Pfarrer Dr. Herrmann durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg die Amtsbezeichnung „Professor“ verliehen.

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Hans-Joachim Demuth in Berlin,
Pfarrer Alban Winter in Konstanz (Zeppelin-Gewerbeschule), früher Pfarrer der thüringischen Kirche.

Versetzt:

Pfarrvikarin Christiane Auffahrt in Weingarten nach Asbach zur Versehung des Pfarrdienstes in Asbach und Daudenzell und ab 1. 1. 1981 in der Filiation Kirchengemeinde Mörtelstein,

Pfarrvikar Reinhold Bauer in Furtwangen nach Treschklingen zur Versehung des dortigen Pfarrdienstes (einschließlich in der Filiation Kirchengemeinde Babstadt),

Pfarrvikar Herbert Burger in Ladenburg nach Heiligkreuzsteinach zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Wolfgang Keller in Wertheim, Pfarrstelle I (Obere Pfarrei), nach St. Ilgen zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Hans-Wilhelm Koopmann in Zell i. W. nach Rinklingen zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Gernot Spelsberg in Pforzheim (Melanchthonpfarre) nach Weiler zur Verwaltung des Pfarrdienstes. Gleichzeitig wird Pfarrvikar Spelsberg mit der Leitung der Telefonseelsorge im Raum Pforzheim beauftragt,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Erika Uebe in Walldorf (Gymnasium) nach Nußloch (mit $\frac{2}{3}$ Deputat),

Pfarrvikar Manfred Weida in Denzlingen nach Broggingen zur Versehung des Pfarrdienstes in Broggingen und Tutschfelden.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Manfred Billau als Pfarrvikar in Weingarten,

Pfarrvikar Steffen Haselbach als Pfarrvikar in Wertheim (Obere Pfarrei),

Pfarrvikar Ekkehard Hildbrand als Pfarrvikar in Denzlingen und im Dekanat Emmendingen,

Pfarrvikar Christian Keller als Pfarrvikar in Sinsheim,

Pfarrvikar Christian Kunzmann als Pfarrvikar in Offenburg (Erlösergemeinde),

Pfarrvikar Theodor Leonhard als Pfarrvikar in Sandhausen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts),

Pfarrvikarin Monika Mayer-Spraul als Pfarrvikarin in Mannheim (Jokannespfarre) und zur Mithilfe in der Matthäuspfarre,

Pfarrvikarin Doris Uhlig als Pfarrvikarin in Ispringen,

Pfarrvikar Matthias Uhlig als Pfarrvikar mit je $\frac{1}{2}$ Deputat in Remchingen-Singen und Königsbach-Stein 2.

Beauftragt:

Pfarrer Thomas Bölling in Heidelberg (Krankenhausseelsorge) mit der Verwaltung der Krankenhauspfarrstelle in Baden-Baden,

Pfarrdiakon Günter Schuler in Ludwigsburg (Karlshöhe) mit der Versehung des Pfarrdienstes in Waldwimmersbach.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Heinz Heil beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtmann.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Curt-Jürgen Heinemann-Grüder in Niefern auf 16. 1. 1981,

Pfarrer Normann Reichel in Konstanz-Wollmatingen (Christusgemeinde) auf 1. 5. 1981.

Entschließungen des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg

Ernannt:

Oberstudienrat Pfarrer Gerhard Knötzele in Karlsruhe (Bismarckgymnasium) zum Studiendirektor,

Pfarrer Dr. Fritz Sperle in Adelsheim (Vollzugsanstalt) zum Dekan im Strafvollzugsdienst.

Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Friedrich Schwedes in Freiburg (Staudinger-Gesamtschule) zum Studienrat.

Entschließung des Oberschulamtes Karlsruhe

Versetzt:

Oberstudienrat Pfarrer Hartmut Greiling in Pforzheim (Hebel-Gymnasium I) nach Mannheim (Integrierte Gesamtschule Herzogenried).

Gestorben:

Pfarrer i. R. Erich Fuchs, zuletzt in Heidelberg (Krankenhauspfarrstelle II), am 23. 8. 1980,

Pfarrer i. R. Walther Teutsch, zuletzt in Lörrach-Tülingen, am 28. 8. 1980.

Stellenausschreibungen

a) Pfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Waldkirch, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle wurde zum 1. September 1980 frei.

Waldkirch wird als anerkannter Kneippkurort vor allem während der Sommermonate von vielen Feriengästen besucht. Die Gemeinde umfaßt etwas über 3000 Gemeindeglieder. Davon wohnen ca. 300 im Stadtteil Buchholz, 30 im Stadtteil Suggental. In der Stadt Waldkirch sind sämtliche Schularten vorhanden. Die Entfernung nach Freiburg beträgt 15 km.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit 3 Gruppen. Die Krankenpflegestation ist durch Kooperationsvertrag mit der katholischen Sozialstation verbunden. Die im Jahre 1974 renovierte Kirche hat 300 Sitzplätze. Ein Gemeindehaus mit mehreren Räumen ist vorhanden.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis, eine Pfarramtssekretärin (halbtags), dazu ein ansehnlicher Kreis freiwilliger Mitarbeiter in der Jugend- und Erwachsenenarbeit stehen dem Pfarrer zur Seite. Vorhanden ist ein Kirchen- und Posaunenchor. Im Pfarrhaus sind das Gemeindebüro und ein Bürogeräte-raum untergebracht.

Das Pfarrhaus ist zentralbeheizt; hinter dem Haus ist ein größerer Garten.

Den Pfarrer erwartet eine vielschichtige Gemeinde, die offen ist für eine lebendige Verkündigung und seelsorgerlichen Zuspruch.

Schwerpunkte können auch in der Krankenhaus- und Kurseelsorge gesetzt werden.

Die Mitarbeiter sind dankbar für biblische Zurüstung.

Zur katholischen Pfarrgemeinde und zu den landeskirchlichen Gemeinschaften (AB und Liebenzeller) besteht ein gutes Verhältnis.

Wiesloch, Christugemeinde, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrstelle wurde auf 1. September 1980 frei.

Wiesloch ist Große Kreisstadt und Mittelzentrum. Zur Gesamt-Kirchengemeinde Wiesloch gehören die Johannes-, Christus- und Pauluspfarre (Diaspora). Die drei Ältestenkreise bilden den Kirchengemeinderat; es besteht ein gemeinsamer Vermögens- und Haushaltsplan.

Kooperation (Dienstbesprechung) besteht mit den Pfarrämtern des Psych. Landeskrankenhauses, Wiesloch-Baiertal und Wiesloch-Schatthausen.

Ein Gesamt-Gemeindebüro mit 2 Halbtagskräften ist vorhanden.

Die Christugemeinde zählt ca. 3200 Gemeindeglieder. Gottesdienst mit integriertem Kindergottesdienst sonntäglich 10 Uhr im Gemeindezentrum der Christugemeinde (Baujahr 1968), zu dem ein Gemeindegottesaal mit Bühne, ein Jugendhaus, ein dreigliedrig. Kindergarten mit Appartements und das Pfarrhaus (Baujahr 1974) mit Pfarramt (sep. Eingang) gehören.

Die Gemeinde und der Ältestenkreis sind für neue, dem Gemeindeaufbau dienende Arbeitsformen offen. Seniorentreff, Frauenkreis, Christenlehre, Gespräch mit der Bibel, Kreis junger Frauen, Jugendkreise sind regelmäßig Angebote. Im Bereich der Pfarrei liegt ein Altenwohnheim (e. V. — Beteiligung der Kirchengemeinde an der Trägerschaft —).

Alle Schularten sind am Ort.

Die Pfarrer beider Konfessionen der gesamten Stadt sind für ökumenische Arbeit aufgeschlossen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindeglieder. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle jeweils zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 18. November 1980 schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

b) Sonstige Stellen

An der **Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie der Evangelischen Landeskirche in Baden** in 7800 Freiburg, Bugginger Str. 38, ist sofort die Stelle eines

Fachhochschullehrers (Professor)

im Fachbereich Sozialarbeit für Arbeitsformen / Methodenlehre der sozialen Arbeit

zu besetzen.

Schwerpunkt soll die soziale Einzelhilfe sein. Die Befähigung zu Praxisberatung / Supervision wird vorausgesetzt.

Die Übertragung anderer Lehraufgaben nach entsprechender Einarbeitung bleibt vorbehalten.

Einstellungsvoraussetzungen nach dem Fachhochschulgesetz sind:

Abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, Promotion oder Nachweis hervorragender fachbezogener Leistungen,

5 Jahre praktische Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit, überwiegend im Anschluß an die Ausbildung; Lehrtätigkeit kann begrenzt angerechnet werden.

Die Einstellung als kirchlicher Mitarbeiter erfolgt im Angestelltenverhältnis (BAT I b / C 2) durch die Evang. Landeskirche in Baden mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Vom Stelleninhaber wird erwartet, daß er seine Tätigkeit als kirchlichen Auftrag versteht. Mit einer Bewerbung aus der Fachhochschule ist zu rechnen.

Bewerbungen mit Zweitschrift an den Evang. Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe, **bis zum 10. November 1980** an die obenstehende Adresse.

An der **Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik/Gemeindediakonie der Evang. Landeskirche in Baden** in 7800 Freiburg, Bugginger Str. 38, ist sofort die Stelle eines

Fachhochschullehrers (Professor) für Psychologie

im Fachbereich Sozialpädagogik

zu besetzen.

Zum Lehrangebot gehören

Sozialpsychologie, Pädagogische Psychologie, Mitarbeit in Fallseminaren. Praktische Erfahrungen im Bildungsbereich und Zusatzausbildung in Methoden der Sozialpädagogik sind erwünscht.

Einstellungsvoraussetzungen nach dem Fachhochschulgesetz sind:

Abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium,

Promotion oder Nachweis hervorragender fachbezogener Leistungen,

5 Jahre praktische Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik, überwiegend im Anschluß an die Ausbildung; Lehrtätigkeit kann begrenzt angerechnet werden.

Die Einstellung als kirchlicher Mitarbeiter erfolgt im Angestelltenverhältnis (BAT I b / C 2) durch die Evang. Landeskirche in Baden mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Vom Stelleninhaber wird erwartet, daß er seine Tätigkeit als kirchlichen Auftrag versteht.

Bewerbungen mit Zweitschrift an den Evang. Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe, **bis zum 30. November 1980** an die obenstehende Adresse.

Verordnungen

Verordnung

über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim vom Evang. Kirchenbezirk Freiburg in den Kirchenbezirk Emmendingen

Vom 18. Juni / 12. September 1980

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 77 Abs. 1 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim mit den kirchlichen Nebenorten Amoltern, Kiechlinsbergen, Jechtingen und Sasbach wird aus dem Evang. Kirchenbezirk Freiburg ausgeglie-

dert und mit dem Evang. Kirchenbezirk Emmendingen vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1980

Der Landeskirchenrat

Heidland

Richtlinien

für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 22. Juli 1980

I. Förderungsfähige Maßnahmen, Darlehensarten

Den im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeitern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag Darlehen gewährt werden:

1. zur Errichtung oder zum Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Baudarlehen),
2. zum An-, Aus-, Umbau und zur Modernisierung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Modernisierungsdarlehen),
3. zur Anschaffung dringend benötigter Gebrauchsgegenstände (Beschaffungsdarlehen),
4. zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen (Kfz.-Darlehen), wenn der Antragsteller das Kraftfahrzeug zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner regelmäßigen Dienstaufgaben unabweisbar benötigt. Hierbei zählen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nicht als Dienstfahrten. Der Darlehensbetrag darf den Kaufpreis nicht überschreiten.

Die Darlehen werden als Personalkredit — Schuld-scheindarlehen — (Eheleute haften als Gesamtschuldner) oder als Realkredit — Grundschulddarlehen — (Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld) gewährt.

II. Personenkreis

Antragsberechtigt sind kirchliche Mitarbeiter (Pfarrer, Beamte, Angestellte und Arbeiter), die hauptberuflich in einem aktiven unbefristeten Dienstverhältnis zur Evang. Landeskirche in Baden stehen und vollbeschäftigt sind. Teilbeschäftigten können jedoch Darlehen entsprechend dem Beschäftigungsgrad gewährt werden.

Sind beide Ehegatten Mitarbeiter der Landeskirche, so kann nur einer von ihnen Darlehen nach Abschn. I. 1.—3. erhalten.

Baudarlehen können auch Mitarbeiter der Landeskirche erhalten, die schon in den Ruhestand versetzt sind, sowie deren Hinterbliebene, wenn sie eine Wohnung freimachen, die zur Unterbringung von kirchlichen Mitarbeitern dringend benötigt wird.

Beschaffungsdarlehen können auch allen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf zur Landeskirche stehenden Mitarbeitern (z. B. Lehrvikaren) entsprechend den geltenden Darlehensrichtlinien gewährt werden.

III. Voraussetzungen für die Bewilligung von Baudarlehen

Der Darlehensnehmer muß Eigentümer/Miteigentümer des Grundstücks/Eigenheims oder der Eigentumswohnung sein.

Ein Baudarlehen kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist. Dem Darlehensantrag ist deshalb ein Grundbuchauszug neuesten Datums und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Darlehenszusagen und Eigenkapitalnachweis beizufügen. Die Auszahlung des Baudarlehen kann erst erfolgen, wenn mit dem Bau begonnen worden ist oder ein Kaufvertrag über den Erwerb eines bebauten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung vorliegt.

Sind beide Ehegatten bei verschiedenen Arbeitgebern berufstätig, so ist ein etwa vom fremden Arbeitgeber erhaltenes Baudarlehen im Falle eines beantragten landeskirchlichen Baudarlehen voll anzurechnen. Das landeskirchliche Darlehen darf in diesem Fall nur in Höhe des Differenzbetrages bis zu den unter Ziff. IV. 1.—2. genannten Höchstbeträgen gewährt werden.

Die dienstlichen Belange, besonders die Versetzbarkeit des Mitarbeiters, dürfen durch die Darlehensgewährung nicht beeinträchtigt werden.

IV. Höhe der Darlehen

1. Baudarlehen können an Mitarbeiter bis zu folgender Höhe gewährt werden:

a) Alleinstehende bis zu	20 000,— DM
b) Verheiratete bis zu	28 000,— DM
c) für jedes Kind, für das dem Antragsteller Kindergeld zusteht, bis zu	4 000,— DM
Höchstgrenze des Gesamtdarlehen	40 000,— DM
2. Darlehen zum An-, Aus-, Umbau und zur Modernisierung des Eigenheims/der Eigentumswohnung bis zur Höhe von 20 000,— DM
3. Darlehen zur Beschaffung dringend benötigter Gebrauchsgegenstände bis zur Höhe von 5 000,— DM
4. Darlehen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen bis zur Höhe von 8 000,— DM

V. Verzinsung der Darlehen

Der jährliche Zinssatz beträgt widerruflich für

1. Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen
 - a) wenn der Mitarbeiter das Eigenheim oder die Eigentumswohnung als Hauptwohnung benutzt 3,5 ‰
 - b) wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung nicht als Hauptwohnung benutzt wird 5 ‰
 - c) für Mitarbeiter bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Vergütungsgruppe V c, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung als Hauptwohnung dient 1 ‰
 - d) bei Mitarbeitern von Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 11 bzw. Vergütungsgruppe V b bis IV a, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung als Hauptwohnung dient 2 ‰
- 1.1. Erzielt auch der Ehegatte des antragstellenden Mitarbeiters Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, so bestimmt sich der Zinssatz nach 1. a) bzw. b).
2. Beschaffungsdarlehen für alle Mitarbeiter 6 ‰
3. Kfz.-Darlehen 4 ‰

Der Zinssatz ändert sich in den Fällen V. 1. c) und d), wenn der Mitarbeiter durch Beförderung oder Höherstufung in eine andere Zinsstufe einzureihen ist, mit dem auf die Beförderung oder Höherstufung folgenden Zinstermin. Zinstermine sind der 1. Januar und der 1. Juli eines Jahres.

Sobald eine vermietete Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiter als Hauptwohnung übernommen wird, kann auf Antrag der Zinssatz auf 3,5 ‰ bzw. 1 ‰ oder 2 ‰ ermäßigt werden.

VI. Tilgung der Darlehen

Die Darlehen sind jährlich wie folgt zu tilgen:

1. Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen:
 - a) Grundsätzlich mit 6,5 ‰
 - b) bei Mitarbeitern bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Vergütungsgruppe V c 2,5 ‰
 - c) bei Mitarbeitern von Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 bzw. Vergütungsgruppe V b bis IV a 3,5 ‰
- 1.1. Erzielt auch der Ehegatte des antragstellenden Mitarbeiters Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit, so bestimmt sich der Tilgungssatz nach 1. a).
2. Beschaffungsdarlehen mit 20 ‰
3. Kfz.-Darlehen mit 25 ‰

Der Tilgungsbetrag ist monatlich mit gleichbleibenden Raten zahlbar.

Der Tilgungssatz ändert sich in den Fällen VI. 1. b) und c), wenn der Mitarbeiter durch Beförderung oder Höherstufung in eine andere Stufe (s. oben) einzureihen ist, mit dem auf die Beförderung oder Höherstufung folgenden Zinstermin.

VII. Sicherung des Darlehens, Grundpfandrecht

1. Die Sicherung des Baudarlehen und des Modernisierungsdarlehens wird durch Eintragung einer Grundschuld von Darlehensnehmern verlangt,
 - a) die allein stehen,
 - b) die im kirchlichen Angestellten- oder Arbeiterverhältnis stehen,
 - c) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben,
 - d) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bis Besoldungsgruppe A 11, wenn sie eine Tilgung unter 6,5 ‰ jährlich wünschen.
2. Die zu bestellende Grundschuld muß innerhalb von 80 ‰ des Verkehrswertes des beliebigen Grundstücks einschließlich Gebäude (Grundstücksteil einschließlich Wohnung) liegen.

VIII. Besondere Bestimmungen für Baudarlehen

1. Bis zum Bezug des Eigenheims/der Eigentumswohnung ist die Aufstockung des ursprünglich gewährten Darlehens bis zu den in diesen Richtlinien festgesetzten Höchstbeträgen möglich.
2. Mitarbeiter, die in der Vergangenheit schon Baudarlehen erhalten haben, können keinen Aufstockungsbetrag auf die in diesen Richtlinien festgesetzte Darlehenshöhe erhalten, wenn das gebaute Eigenheim oder die erworbene Eigentumswohnung bereits bezogen ist.
3. Baudarlehen dürfen zur Umschuldung bereits aufgenommener Fremdmittel nur bis zum Bezug des errichteten Eigenheims/Eigentumswohnung gewährt werden.

IX. Ablösung von Darlehen

Hat ein Mitarbeiter von einem früheren Arbeitgeber ein Darlehen erhalten, so kann dieses nur im Rahmen dieser Richtlinien abgelöst werden.

X. Sonstige Bestimmungen

Baudarlehen oder Modernisierungsdarlehen sowie Beschaffungsdarlehen können bis zur Höchstgrenze nach Abschn. IV. nur einmalig, jedoch in Teilbeträgen, bewilligt werden. Die Vergabe von Bau- und Modernisierungsdarlehen ist nur alternativ zulässig.

Bei der Bewilligung der Darlehensmittel ist zu beachten, daß Baudarlehen an Mitarbeiter, die ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung beschaffen

und selbst als Hauptwohnung benutzen, bevorzugt werden. Stehen Mittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, soll zunächst die Vergabe von Beschaffungsdarlehen (I. 3.) zurückgestellt werden.

XI. Besondere Bestimmungen für Kfz.-Darlehen

Kfz.-Darlehen können wiederholt gewährt werden, frühestens jedoch 4 Jahre nach der letzten Kfz.-Darlehensvergabe. Die erneute Gewährung eines Kfz.-Darlehens setzt die volle Tilgung des bisherigen voraus.

XII. Inkrafttreten

1. Diese Darlehensrichtlinien gelten für alle Darlehen, die ab 1. Juli 1980 gewährt werden.

2. Die nach diesen Richtlinien ermäßigten Zinssätze finden auch bei den bestehenden Darlehensverträgen Anwendung.
3. Gleichzeitig treten die Darlehensrichtlinien vom 18. 2. 1975 (GVBl. S. 16 f) außer Kraft.

XIII. Schlußbestimmungen

Der Evang. Oberkirchenrat kann im Einzelfall Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1980

Evang. Oberkirchenrat

Dr. v. Negenborn

Bekanntmachungen

OKR 9. 9. 1980
Az. 11/20-9256

Namensgebung für die 6. Pfarrstelle in Offenburg

Die in der Evang. Kirchengemeinde Offenburg mit Wirkung vom 1. 1. 1980 errichtete 6. Pfarrgemeinde (vgl. GVBl. 1979 S. 113) führt den Namen Matthäusgemeinde.

OKR 1. 9. 1980
Az. 14/440

Herbsttagung 1980 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 9.—15. November 1980 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

LB 16. 10. 1980
Az. 14/44 + 15/64

Fürbitten

1. für die Tagung der badischen Landessynode vom 9. bis 14. November 1980 in Bad Herrenalb, und
2. für die Tagung der 6. Synode der EKD vom 2. bis 7. November 1980 in Osnabrück

Die nächste Tagung der Landessynode findet vom 9. bis 14. November 1980 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt. Das Schwerpunktthema lautet: „Christen und Juden“. Außerdem stehen Gesetzesvorlagen u. a. über die Pfarrstellenbesetzung zur Beschlußfassung an. Die Gemeinden werden gebeten, im Gottesdienst am 9. November der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Synode der EKD tagt vom 2. bis 7. November 1980 in Osnabrück. Ihr Schwerpunktthema ist „Jugend und Kirche“. Auch das Gelingen dieser Synode bitten wir in die gottesdienstliche Fürbitte am 2. November 1980 aufzunehmen.

OKR. 22. 9. 1980
Az. 22/1144

Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1981

Im Frühjahr 1981 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Mittwoch, dem 25. März 1981** und — bei Bedarf — auch am Donnerstag, dem 26. März 1981, statt. Die Gesuche um Zulassung, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen ist, sind bis **spätestens 10. Februar 1981** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 24. 9. 1980
Az. 22/1160-10526

Erste theologische Prüfung im Sommer 1980 und praktisch-theologische Ausbildung

Die nachgenannten 20 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Sommer 1980 die erste theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in das Lehrvikariat der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen.

Bassler-Lang, Annette, aus Karlsruhe
Bleiler, Peter, aus Bad Rappenau
Brjanzew, Wolfgang, aus Berlin
Gantert, Norbert, aus Karlsruhe

Gensch, Bergild, aus Köln
 Höppner, Bernd, aus Bretten
 Köckert, Axel-Werner, aus Berlin
 Krüger, Helmut, aus Lahr
 Krüger, Renate, aus Berlin
 Kühner, Eckhardt, aus Großen-Buseck
 Löffler, Thomas, aus Offenburg
 Meyer, Matthias, aus Hannover
 Reinke, Robert, aus Gelsenkirchen
 Sauer, Friedhelm, aus Schriesheim
 Schubert, Ferdinand, aus Mannheim
 Spitzbart, Detlef, aus Rochlitz/Sachsen
 Steinmann, Wolf-Dieter, aus Heidelberg
 Strehlke, Reinhardt, aus Wiedensahl
 Tönges, Rolf, aus Düsseldorf
 Walch, Wolfgang, aus Eppingen

Außerdem werden mit Wirkung vom 1. 10. 1980 in das Lehrvikariat aufgenommen die Kandidatin/Kandidaten

Brigitte Bode, geb. Knall, aus Graz
 Paul Kaufholz, aus Dillingen
 Reinhold Kollnitz, aus Karlsruhe und
 Dr. Manfred Moser, aus Lünen.

Die erste theologische Prüfung haben weiter bestanden die Kandidaten/Kandidatinnen Frieder Kreschnak aus Chemnitz, Karlheinz Krüger aus Karlsruhe, Rita Makarinus aus Bleicherode, Thomas Römer aus Mannheim und Christoph Schneider-Harpprecht aus Stuttgart.

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben außerdem Pfarrdiakon Manfred Diegel aus Heidelberg, Pfarrdiakon Albert Haase aus Bajusch/Bessarabien und Religionslehrer Wolfgang Taube aus Schweidnitz ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgelegt.

OKR 12. 9. 1980
 Az. 22/13-8805

**Zweite theologische Prüfung
 im Sommer 1980 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/-vikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden**

Die nachgenannten 9 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

Billau, Manfred, aus Lampertheim
 Haselbach, Steffen, aus Sandhausen
 Hildbrand, Ekkehard, aus Oppenau
 Keller, Christian, aus Sontra

Kunzmann, Christian, aus Karlsruhe
 Leonhard, Theodor, aus Nöttingen
 Mayer-Spraul, Monika, aus Mannheim
 Uhlig, Doris, aus Pforzheim
 Uhlig, Matthias, aus Reutlingen

Außerdem hat der Kandidat Gerhard Schäfer aus Karlsruhe die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 18. 9. 1980
 Az. 22/22-10259

Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die theologische Leitung der künftigen Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart und für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Evang. Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt

Für die theologische Leitung der künftigen Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart (Zentrum für Gemeinde, Freizeit und Bildung) und für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Evang. Kirchenbezirken Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR 23. 9. 1980
 Az. 32/15

Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentspendung

Der Evang. Oberkirchenrat weist darauf hin, daß nur solche Gemeindeglieder im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unserer Gemeinden eingesetzt werden können, die dazu von der Kirche berufen worden sind. Dazu zählen nur die Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone sowie die berufenen Prädikanten und Lektoren.

Der Evang. Oberkirchenrat bittet besonders Dekane, Gemeindepfarrer und die auf Bezirks- und Gemeindeebene zuständigen Leitungsorgane, der ihnen übertragenen Verantwortung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung auch dadurch zu entsprechen, daß bei der Beauftragung mit gottesdienstlichen Vertretungen unsere kirchliche Ordnung beachtet wird. Voraussetzung für Predigt-dienst und Sakramentsausteilung in Gottesdiensten ist eine entsprechende Ausbildung und ordnungsgemäße Berufung, die von der Landeskirche ausgesprochen wird. Die Mitverantwortung der Kirchenältesten ist auch hier zu beachten (§ 22 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 GO).

Im Blick auf mögliche Prediger, die nicht dem oben genannten Personenkreis angehören, gelten folgende Regelungen:

1. Mit theologisch ausgebildeten und ordinierten Pfarrern und Predigern anderer

evangelischer Kirchen und Freikirchen ist ein Kanzeltausch möglich. Dabei ist besonders an Pfarrer solcher evang. Kirchen gedacht, mit denen unsere Landeskirche durch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verbunden ist (das sind: Heilsarmee, Herrnhuter Brüdergemeine, Evang.-Luth. Kirche in Baden, Evang.-meth. Kirche, Bund Evang.-Freier Gemeinden, Bund Evang.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Christlicher Gemeinschaftsverband Müllheim-Ruhr, Selbständige Evang.-Luth. Kirche).

Sofern es sich allerdings um die Verseehung des Predigtendienstes für einen längeren Zeitraum (Vakanz) oder in einem regelmäßigen Turnus handelt, muß eine entsprechende Genehmigung und Beauftragung durch den Evang. Oberkirchenrat eingeholt werden.

Auf Pfarrer, Prediger und Diakone von Freikirchen und freikirchlichen Gemeinschaften, die in dem Diakonischen Werk angeschlossenen diakonischen Einrichtungen ihrer Kirchen/Gemeinschaften tätig sind, findet dieser Erlaß in den folgenden Punkten keine Anwendung.

2. Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften oder sonstiger christlicher Gruppen können zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung nur dann eingesetzt werden, wenn sie bereit sind, an der Lektoren- oder Prädikantenausbildung teilzunehmen und eine entsprechende landeskirchliche Beauftragung erhalten haben. Zwar kann bei diesem Personenkreis eine gewisse Vertrautheit mit der Bibel und mit theologischen Fragen vorausgesetzt werden. Durch die Lektoren- und Prädikantenkurse aber soll gewährleistet sein, daß alle, die im öffentlichen Dienst der Wortverkündigung mitarbeiten, über das unseren Bekenntnisgrundlagen entsprechende Bibel-, Glaubens-, Kirchen- und Gottesdienstverständnis unterrichtet sind und auch eine entsprechende Schulung in homiletischen und liturgischen Fragen erfahren haben.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter in Kirche und Diakonie, deren Dienst sich mit dem Predigtamt inhaltlich berührt (z. B. Gemeindediakone, Jugendreferenten, hauptamtliche Religionslehrer mit seminaristischer oder Fachhochschul-Ausbildung) können nicht zu Prädikanten und Lektoren berufen werden. Zwar kann aufgrund der Vorbildung und Erfahrung eine Vertrautheit mit der Bibel und mit Fragen der Theologie und Gemeinde vorausgesetzt werden, die bei der Gestaltung besonderer Gottesdienste (Kindergottesdienst, Morgenandachten bei Freizeiten, Mitgestaltung von Jugendgottesdiensten, Schulandachten, Schulgottesdiensten) eingebracht werden kann, jedoch sollte die besondere Prägung ihres Berufsbildes im Verhältnis zu demjenigen des Pfarrers und im Verhältnis zum ehrenamtlichen Dienst von Gemeindegliedern im Predigtamt nicht verwischt werden. Auch ihre Ausbildung

zielt nicht auf die Sakramentsverwaltung und den Predigtamt in öffentlichen Gottesdiensten.

4. Bei Gemeindediakonen in Anstaltsgemeinden (Krankenseelsorge, Altersheim usw.) bringt es die übernommene Spezialaufgabe mit sich, daß Abendmahlsfeiern innerhalb der Hausgemeinschaft übernommen werden müssen. In solchen Fällen kann der Evang. Oberkirchenrat auf Antrag des Bezirkskirchenrats die Genehmigung zur Sakramentsspendung im jeweiligen Dienstbereich erteilen, sofern die dazu notwendige Ausbildung im Rahmen der Ausbildung für Lektoren und Prädikanten erworben worden ist.
5. In begründeten Ausnahmefällen können die in Nummer 3 genannten Mitarbeiter auf Antrag des Bezirkskirchenrats auch einen befristeten Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung in öffentlichen Gottesdiensten erhalten. Die Berufung setzt eine Zusatzausbildung vor allem in den Fächern Homiletik und Liturgik im Rahmen der Lektoren- und Prädikantenausbildung voraus. Der Einsatz wird durch den Dekan des zuständigen Kirchenbezirks geregelt.
6. Die Grundsätze nach den Nummern 3 und 5 finden auch Anwendung auf Pfarrfrauen, soweit sie der dort genannten Gruppe kirchlicher Mitarbeiter angehören. Ist das nicht der Fall, können sie zu Prädikanten und Lektoren berufen werden. Sie sollen jedoch nicht in der Gemeinde eingesetzt werden, zu der die Predigtstelle ihres Mannes gehört.
7. Studenten der Theologie, die die erste theologische Prüfung noch nicht bestanden haben, dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausbildungsveranstaltungen in öffentlichen Gottesdiensten predigen und Amtshandlungen vornehmen. Eine Ausnahme kann nur bei Predigten gestattet werden und nur wenn die Predigtstätigkeit vom Leiter einer Ausbildungsveranstaltung schriftlich befürwortet wird und die Predigt vorher diesem oder dem zuständigen Gemeindepfarrer, u. U. dem Dekan vorgelegt worden ist.

Der Evang. Oberkirchenrat ist sich darüber im klaren, daß die Schwierigkeiten bei Vertretungen sowie die Bereitschaft mancher kirchlicher Mitarbeiter, im Predigtamt mitzuwirken, Faktoren sind, die man nicht ohne weiteres in eine Ordnung einfangen kann. Andererseits jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß in unserer Landeskirche bereits eine beträchtliche Zahl von Gemeindegliedern als Lektoren und Prädikanten ausgebildet und von der Landeskirche berufen wurde. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter haben aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung einen besonderen Beitrag in die Verkündigung einzubringen. Wir sind dankbar für die Bereitschaft dieser Frauen und Männer und bitten die Kirchenbezirke und Gemeinden, diese Bereitschaft auch durch entsprechende Inanspruchnahme zu würdigen.

OKR 26. 9. 1980 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 72/111-10284

Pfarrer Rolf W e l k e r in Rheinstetten (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Altpfinz beauftragt.

OKR 30. 9. 1980 **Bezirksmännerpfarrer**
Az. 73/32-10800

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Evang. Kirchenbezirk Villingen wurde Pfarrer Paul G. W e ß l e r in Mönchweiler berufen.

OKR 22. 9. 1980
Az. 75/8

**Bittgottesdienst für den
Frieden in der Welt am
drittletzten Sonntag im
Kirchenjahr (9. 11. 1980)**

Der Rat der EKD hat die Gliedkirchen zu einem Bittgottesdienst für den Frieden in der Welt am drittletzten Sonntag des Kirchenjahres (9. 11. 1980) aufgerufen. Der Evangelische Oberkirchenrat schließt sich diesem Aufruf an und bittet die Pfarrer und Gemeinden der Landeskirche, die Gottesdienste am 9. 11. in Verkündigung und Fürbitte in besonderer Weise auf dieses Anliegen auszurichten. Eine Ordnung „Bittgottesdienst für den Frieden in der Welt“ mit Gebeten geht allen Gemeindepfarrämtern zu.